

a) der Reichsregierung vom 11. April 1927 (RGBl. 1927 Nr. 17), b) der Reichsleitung der NSDAP. vom 26. Juli und 10. Dezember 1934 (WBl. 1934, Folge 78 und 86), c) des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 6. November 1934 und des Bundes reichsdeutscher Buchhändler vom 22. Dezember 1934 hierzu ausdrücklich verpflichtet sind, die von ihnen herausgebrachten Druckschriften spätestens innerhalb einer Woche nach Erscheinen möglichst in einem gebundenen Exemplar porto- und kostenfrei an die Deutsche Bücherei abzugeben. Ist bei einer Schrift aus irgendeinem Grunde Geheimhaltung erforderlich, so ist dies bei der Übersendung anzugeben.

2. Der Ablieferung unterliegen alle Bücher, Zeitschriften, Broschüren und kleineren Drucksachen, soweit sie mehr als Einblattdrucke darstellen. Nicht ablieferungspflichtig sind Musikalien und Kunstblätter ohne begleitenden Text, politische Tageszeitungen (wohl aber literarische und heimatkundliche Beilagen), Preislisten, Musterbücher und Kataloge, die nicht einen selbständigen literarischen oder künstlerischen Wert haben, sowie einfache Vordrucke.

Dr. Goebbels.

#### Anordnung über Berufsbezeichnungen

Auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich folgendes an:

Da die Reichskulturkammer die kraft Gesetzes bewirkte Zusammenfassung der Kulturberufsgruppen ist, so bedeutet der Zusatz »Mitglied der Reichskulturkammer« oder »Mitglied der Reichsmusikkammer« usw. zu einer Berufsbezeichnung etwas Selbstverständliches, daher Überflüssiges und unter Umständen Irreführendes. Denn dieser Zusatz ist in den Augen der Öffentlichkeit, die über die Rechtsnatur der Kammern nicht genau unterrichtet ist, unter Umständen der Ausdruck einer besonderen Leistungsbewertung oder der Zugehörigkeit zu einer aus der Berufsgruppe besonders herausgehobenen Auslese. Ich verbiete es deshalb allen Mitgliedern der Reichskulturkammer, sich bei öffentlichen Ankündigungen, auf Firmenschildern u. dgl. als Mitglied der Reichskulturkammer oder einer ihrer Einzelkammern zu bezeichnen. Zuwiderhandelnde haben den Ausschluß aus der Kammer wegen Unzuverlässigkeit und damit die Unterfügung ihrer Berufstätigkeit zu gewärtigen. Entgegenstehende Bestimmungen der Kammern sind aufgehoben.

Dr. Goebbels.

### Mitteilung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer

#### Auslieferung durch Vertreter

Es ist festgestellt worden, daß einzelne Verlage und Großbuchhandlungen Werke des Schrifttums, bevorzugt Neuerscheinungen, insbesondere an Leihbüchereien von ihren Vertretern ausliefern lassen. Ich weise daher darauf hin, daß eine derartige Tätigkeit von Vertretern als Umgehung der Vorschriften meiner Amtlichen Bekanntmachung Nr. 123, nach der die Neugründung von Unternehmen des Zwischenbuchhandels bis 30. September 1939 gesperrt ist, angesehen werden muß und also unzulässig ist. Eine solche Tätigkeit der Vertreter ist auch unzulässig, wenn sie schon vor Erlass meiner Anordnung Nr. 123 durchgeführt wurde, ohne ordnungsgemäß bei der zuständigen Abteilung III (Gruppe Buchhandel) meiner Kammer gemeldet zu sein, und ohne daß eine ausdrückliche Genehmigung hierzu seitens meiner Kammer vorliegt.

In jedem Falle einer Betätigung von Vertretern als Zwischenbuchhändler, der von jetzt ab festgestellt wird, werde ich Ordnungsstrafen gegen Verleger oder Großbuchhändler und Vertreter verhängen.

Berlin, den 5. November 1938

J. V.: Baur

### Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel

#### Ungültige Ausweise — Adressengesuch

Es wird darauf hingewiesen, daß der vorläufige Ausweis 7168 des Herrn Hermann Buttgereuth, geb. am 31. Juli 1907 zu Gera, wohnhaft zuletzt in Nevißes, Feldstraße 18, dessen Anschrift zur Zeit nicht bekannt ist, bereits am 25. April 1937 ablief. Herr Buttgereuth ist unter diesen Umständen aus der Mitgliedschaft entlassen worden. Er hat somit keine Berechtigung mehr, sich als Buchvertreter zu betätigen.

Der Buchvertreter Alfred Stohn, geb. am 6. Juli 1910 in Dresden, zuletzt wohnhaft in Dresden, Bönißchplatz 6, ist nicht mehr im Besitze eines Ausweises der Reichsschrifttumskammer. Der Vertreter Stohn, dessen derzeitige Anschrift nicht bekannt ist, soll sich in der Tschecho-Slowakei aufhalten. Unter den vorliegenden Umständen ist Herr Stohn aus der Mitgliedschaft der Kammer entlassen worden. Infolgedessen hat er auch keine Berechtigung mehr, eine Buchvertretertätigkeit auszuüben.

Der Buchvertreter Walter Däumler, Ausweis Nr. 4046, geb. am 10. März 1903 in Rudolstadt (Thür.), wohnhaft zuletzt in Hamburg, Kirchenallee 56—58, ist zurzeit nicht auffindbar. Die Firmen des Reisebuchhandels, die noch in Geschäftsverbindung mit Herrn Däumler stehen, werden gebeten, dessen Anschrift der Reichsschrifttumskammer, Abteilung III, zu melden.

### Verkaufstermine für Zeitungen und Zeitschriften

#### Die Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels in der Reichspressekammer gibt bekannt:

Nach Ziffer II der Geschäftsgrundsätze für den Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandel ist u. a. jede Einzelhandelsstelle verpflichtet, die von den Verlagen vorgeschriebenen Verkaufszeiten einzuhalten. Es dürfen also Tageszeitungen, illustrierte Wochenzeitungen und illustrierte Zeitungen nur von den vorgeschriebenen Verkaufstagen ab angeboten werden.

Nachdem unsere wiederholten Hinweise in obiger Sache eine Zeitlang beachtet wurden, müssen wir seit einiger Zeit erneut feststellen, daß Zeitungen bzw. Zeitschriften ohne Beachtung der von den Verlagen im einzelnen festgesetzten Verkaufstermine, teilweise sogar schon ein bis zwei Tage vor dem Erscheinungstag, verkauft werden. Unsere Ermittlungen haben aber weiterhin ergeben, daß im besonderen Buchhändler, Papier- und Schreibwarenhändler u. a. an diesen Methoden beteiligt sind.

Abgesehen davon, daß ein derartiges Verhalten nach den Geschäftsgrundsätzen für den Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandel ausnahmslos verboten ist, erfordert es das allgemeine

Vertriebsinteresse, diese Mißstände nunmehr binnen kurzer Frist zu beseitigen.

Die Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels gibt demzufolge hiermit ausdrücklich bekannt, daß in Zukunft festgestellte Verstöße, auch wenn es sich um erste oder geringfügige Fälle handelt, unnachsichtlich verfolgt und zur entsprechenden Bestrafung geführt werden. Neben einer empfindlichen Geldstrafe kann unter Umständen ein derartiger Verstoß auch eine völlige Untersagung des Einzelhandels mit Zeitungen und Zeitschriften nach sich ziehen.

Entschuldigungen irgendwelcher Art, beispielsweise daß der Vorverkauf nicht durch den Geschäftsinhaber, sondern durch Familienmitglieder oder Angestellte, die den Geschäftsinhaber vertreten haben, vorgenommen wurde, scheiden in Zukunft ausnahmslos aus.

Es wird ersucht, die vorstehende Bekanntmachung als letzte Warnung zu betrachten.

Im übrigen sind die zuständigen Untergliederungen der einzelnen Fachverbände zur Durchführung einer verschärften Kontrolle angewiesen.